

## **Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Hilfen**

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung konnten Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Die Beantragung der „Corona-Soforthilfe“ war bis zum 31.05.2020 möglich. Das Anschlussprogramm „Überbrückungshilfe“ des Bundes startete am 08.07.2020 und läuft bis Dezember 2020.

Die Programme dienen dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Diese vorgenannten Programme unterliegen zwar der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. hierzu [FAQ „Corona“ \(Steuern\) auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums; Tz. XI. Nr. 1](#) und [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen](#)), **aus umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie hingegen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.**

Insbesondere sind diese Zuschüsse nicht in den Kennzahlen 48 (Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG) und 45 (Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt) einzutragen. Diese Kennzahlen sind nicht für echte Zuschüsse vorgesehen.

Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken führen zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts und zu damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge.

Neben den oben angesprochenen Programmen wurde für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.09.2020 ein Hilfsprogramm für soloselbständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler über ein eigenständiges Förderprogramm des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingerichtet. Künstlerinnen und Künstler haben über drei Monate

monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Auch diese Finanzhilfen** unterliegen, unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung, nicht der Umsatzsteuer und **müssen weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden.** Die obigen Ausführungen gelten somit entsprechend.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Zelle			
1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart
2	11		56
3			
4	30 <small>Eingangsstempel oder -datum</small>		
5	<b>Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020</b>		
6	<b>Finanzamt</b>		
7	Voranmeldungszeitraum		
8	<small>bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen</small>		<small>bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen</small>
9	20 01 Jan.	20 07 Juli	20 41 I. Kalender- vierteljahr
10	20 02 Feb.	20 08 Aug.	20 42 II. Kalender- vierteljahr
11	20 03 März	20 09 Sept.	20 43 III. Kalender- vierteljahr
12	20 04 April	20 10 Okt.	20 44 IV. Kalender- vierteljahr
13	20 05 Mai	20 11 Nov.	
14	20 06 Juni	20 12 Dez.	
15	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) .....		10
16	Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		22
17	<b>I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung</b>		
18	<b>Lieferungen und sonstige Leistungen</b> <small>(einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)</small>	<b>Bemessungsgrundlage</b> <small>ohne Umsatzsteuer</small>	<b>Steuer</b>
19	<b>Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</b>	<small>volle EUR</small>	<small>EUR</small>   <small>Ct</small>
20	Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. ....	41	
21	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. ....	44	
22	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) .....	49	
23	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) .....	43	
24	<b>Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug</b> (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 26 UStG) .....	48	
41	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) .....	45	

Hingegen beziehen sich die vorgenannten Informationen **nicht auf die übrigen finanziellen Unterstützungsangebote** (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.), deren **steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen wäre.**